

Begründung:

Nachdem die Ausschussbesetzung festgestellt ist, muss bestimmt werden, wer den Ausschussvorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Die Funktionen des/r Ausschussvorsitzenden sind in § 72 Absatz 3 NKomVG beschrieben.

Das Verfahren der Zuteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 71 Absatz 8 NKomVG (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren; d. h. die Fraktionen/Gruppen greifen nach den Höchstzahlen in der vorgegebenen Reihenfolge zu).

Danach erhält

- den 1. Zugriff die Gruppe SPD/Grüne/FDP
- über den 2. Zugriff entscheidet das Los zwischen Gruppe SPD/Grüne/FDP und CDU-Fraktion; der jeweils „Unterlegene“ erhält den 3. Zugriff
- über den 4. Zugriff entscheidet das Los zwischen der Gruppe SPD/Grüne/FDP und der Gruppe BfB/UWG; der jeweils „Unterlegene“ erhält den 5. Zugriff.

Das Los zieht der/die Ratsvorsitzende nach § 71 Abs. 8 Satz 3 NKomVG. Von einem Losverfahren kann abgesehen werden, wenn sich die an dem Losverfahren Beteiligten einigen. Weitere Bestimmungen zur Bildung und Arbeit der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung geregelt.